



Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
169	24.09.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124504008	351
170	25.09.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.2-362128	351
171	24.09.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124503701	352
172	19.09.2019	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG	352
173	26.09.2019	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung Nr. 7/2019 (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt	353
174	26.09.2019	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 05.07.2018, 28.08.2019 (Nr. 04/2019), 03.09.2019 (Nr. 05/2019) und 03.09.2019 (Nr. 06/2019)	358
175	25.09.2019	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 14.09.2017, 04.12.2017, 10.07.2018, 16.08.2018, 02.05.2019 und 09.08.2019	359

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**169. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124504008**

Gegen Herrn Viorel Solcanu, zuletzt wohnhaft in 32351 Stemwede, Knüve 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.08.2019 (Az.: 124504008) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.09.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2019/169

**170. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36.2-362128**

Gegen Herrn Robert-Constantin Baza, zuletzt wohnhaft in 49504 Lotte, Krümpelstr. 7, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.09.2019 (Az.: 36.2-362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A020, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.09.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2019/170

171. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124503701

Gegen Herrn Stefan Eilers, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Hinter der Lake 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.09.2019 (Az.: 124503701) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2019/171

172. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, Wiesenhäuserweg 1, 48485 Neuenkirchen hat mit Eingang vom 05.08.2019 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich betrieblicher Änderungen von vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Neuenkirchen, Flur 18, Flurstücke 38 und 43 (WEA 1 und 2), Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 305 (WEA 4) und Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 32, Flurstück 30 (WEA 3a) beim Kreis Steinfurt eingereicht. Die betrieblichen Änderungen umfassen Leistungserhöhungen während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durch die Einstellung modifizierter Betriebsmodi. Lärmtechnisch bewegen sich die beantragten Änderungen im Rahmen des genehmigten Emissionsverhaltens der WEA.

UVP-rechtlich bedarf das geänderte Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG und der Nummern 1.6 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die beantragten Anlagenänderungen können sich ausschließlich auf das Schutzgut „Menschen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, d.h. auf die Lärmverhältnisse während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), auswirken. Da die Lärmemissionen der WEA die

genehmigten Schalleistungspegel nicht überschreiten, bleibt die zulässige Zusatzbelastung unverändert. Von daher können nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut ausgeschlossen werden. Somit besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 19.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0015/19/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 35/2019/172

173. Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung Nr. 7/2019 (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt

Mit dieser Allgemeinverordnung werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Nachdem in der Gemeinde Lotte und in den Städten Ibbenbüren, Tecklenburg und Lengerich der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird ein Sperrgebiet entsprechend der beigefügten Karte im Bereich der Gemeinden Saerbeck, Lotte, Westerkappeln, Recke, Lienen und Mettingen und der Städte Hörstel, Ibbenbüren, Tecklenburg und Lengerich festgesetzt.
2. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes wird eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverordnung die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Sperrgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Kreis Steinfurt anzuzeigen. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.
4. Als Tag des Inkrafttretens dieser Allgemeinverordnung wird der Tag nach Bekanntmachung festgelegt.

Für die Anordnungen zu Punkt 2 und 3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hinweise:

Im Sperrgebiet gelten aufgrund gesetzlicher Regelungen folgende Beschränkungen:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

Der Hinweis zu Nr. 2 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gründe

Seit 2017 wurde im Kreis Steinfurt wiederholt der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Es wurden Sperrgebiete gebildet. Im Jahr 2019 wurden an unterschiedlichen Standorten der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festgestellt. Auch hier wurden Sperrgebiete gebildet. Da zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut aufgrund der Ergebnisse weiter ausbreitet, wurde ein zusammengefasster Sperrbezirk gebildet.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt. Das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, ist zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Sofortige Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, um den Schutz der Bienen vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort und nicht erst nach einiger Zeit zu schützen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, würde sich ein Widerspruchs- und Klageverfahren möglicherweise über Jahre hinziehen, bis die Verfügung durchgesetzt werden könnte. In diesem Falle könnte sich die Tierseuche weiter ausbreiten, ohne dass die Verbreitungswege von der Veterinärbehörde erkannt und die Seuche effektiv bekämpft würde. Daher kann mit dem Durchsetzen der Verfügung nicht bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden.

Ihre Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sind deshalb dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Schutz der gefährdeten Güter unterzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- §§ 5 b, 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 4 und 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

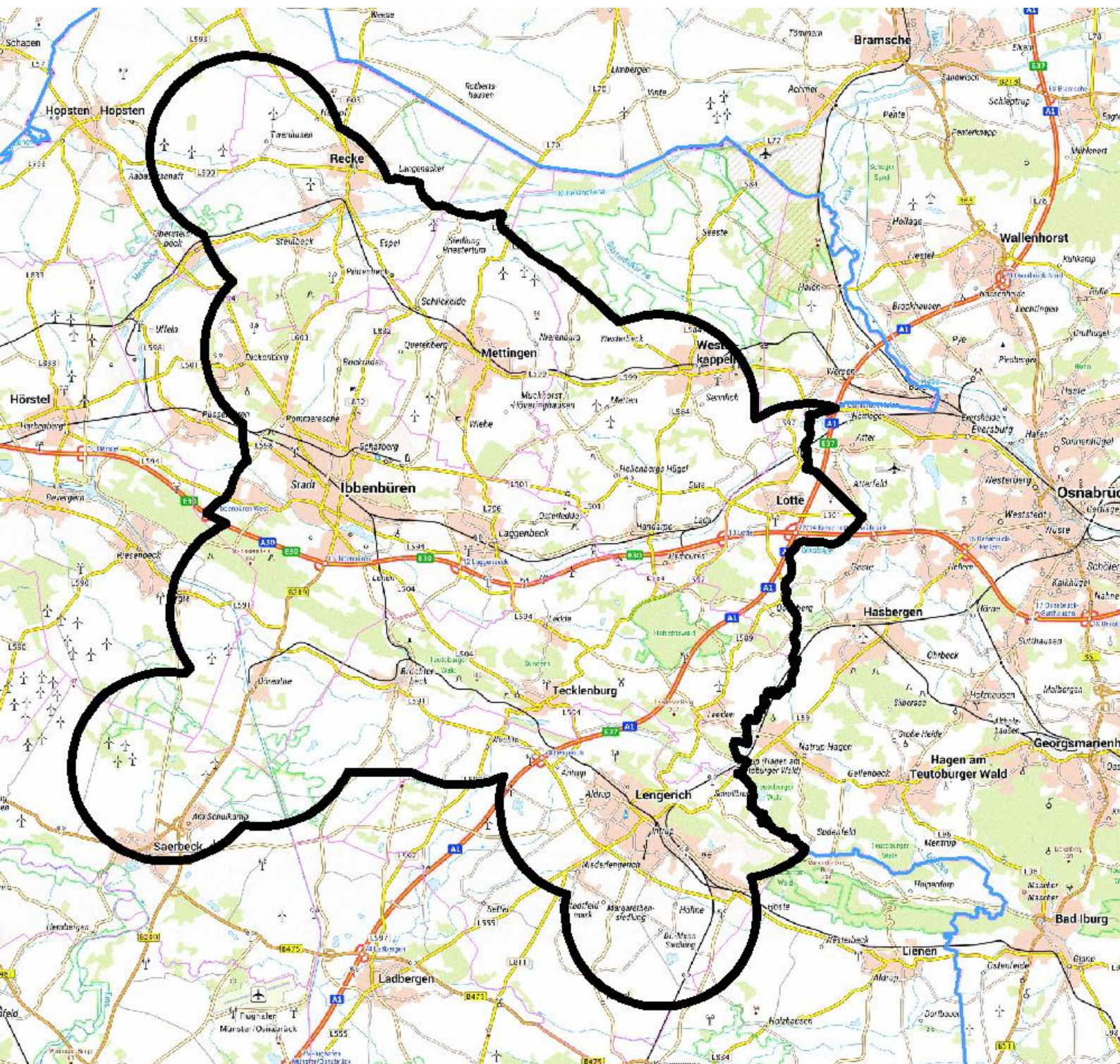
Steinfurt, den 26.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt -
Im Auftrag

gez. Dr. Brundiars
(Itd. Kreisveterinärdirektor)

Kreis Steinfurt 35/2019/173

Anlage
1 Karte mit festgelegten Sperrgebiet



174. Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 05.07.2018, 28.08.2019 (Nr. 04/2019), 03.09.2019 (Nr. 05/2019) und 03.09.2019 (Nr. 06/2019)

Aufgrund der Bildung eines Gesamtsperbezirkes im Kreis Steinfurt werden die Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügungen) vom 05.07.2018, 28.08.2019 (Nr. 04/2019), 03.09.2019 (Nr. 05/2019) und 03.09.2019 (Nr. 06/2019) aufgehoben.

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverfügungen vom 05.07.2018, 28.08.2019 (Nr. 04/2019), 03.09.2019 (Nr. 05/2019) und 03.09.2019 (Nr. 06/2019) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 26.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär-und
Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag

gez. Dr. Brundiers
(Itd. Kreisveterinärdirektor)

Kreis Steinfurt 35/2019/174

175. Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 14.09.2017, 04.12.2017, 10.07.2018, 16.08.2018, 02.05.2019 und 09.08.2019

Aufgrund der Bildung eines Gesamtsperbezirkes im Kreis Steinfurt werden die Tierseuchenverordnungen vom 14.09.2017, 04.12.2017, 10.07.2018, 16.08.2018, 02.05.2019 und 09.08.2019 aufgehoben.

Gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnungen vom 14.09.2017, 04.12.2017, 10.07.2018, 16.08.2018, 02.05.2019 und 09.08.2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 25.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 35/2019/175